
**Untersuchung der Brutvögel im Rahmen des B-Plans
373C „Im Dahle - 3. Bauabschnitt“ in Eilvese (Stadt
Neustadt a. Rbge.)**

Auftraggeber:
Friedrich Duensing GmbH
Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau
Kleeblattstraße 2
31535 Neustadt



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

September 2021

Untersuchung der Brutvögel im Rahmen des B-Plans 373C „Im Dahle - 3. Bauabschnitt“ in Eilvese (Stadt Neustadt a. Rbge.)

Auftraggeber:

Friedrich Duensing GmbH
Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau
Kleeblattstraße 2
31535 Neustadt

Abia GbR
Sternalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



10. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	3
3.	Methoden	4
4.	Ergebnisse	5
5.	Hinweise zur eingriffsbezogenen und artenschutzrechtlichen Beurteilung	7
6.	Quellen.....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage	4
Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Blick über das beplante Gebiet in Richtung Nordwesten	3
Abbildung 4-1: Lage der Reviermittelpunkte	6

1. Anlass und Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsrand von Eilvese ist im Rahmen des B-Plans 373C „Im Dahle - 3. Bauabschnitt“ der Bau von Wohnhäusern geplant. In diesem Rahmen erfolgte im Jahr 2021 eine Untersuchung der Brutvögel.

2. Untersuchungsgebiet

Das geplante Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Eilvese (Stadt Neustadt a. Rbge.) und besitzt eine Fläche von ca. 1,5 ha (Abbildung 2-1). Es handelt sich um zwei Parzellen. Die westliche Parzelle war im Frühjahr mit Gras eingesät; sie wurde Ende Mai / Anfang Juni gemäht. Die östliche Parzelle stellte sich im Untersuchungszeitraum als Blühfläche dar.

Unmittelbar im Westen grenzte eine weitere Grünlandfläche sowie ein Bereich mit aktuellen Baustellen an. Im Norden befindet sich offene, ackerbaulich genutzte Feldflur. Auch östlich des Gebietes befindet sich ein Acker, daran angrenzend Sportplätze. Im Süden und Südwesten grenzen Siedlungsflächen mit Einzelhausbebauung an.

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Weser-Aller-Flachland und ist damit dem östlichen Tiefland Niedersachsens zugehörig. Schutzgebiete oder gemäß Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN für die Avifauna bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.



Abbildung 2-1: Blick über das geplante Gebiet in Richtung Nordwesten

3. Methoden

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im beplanten Gebiet selbst wurde auch auf Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln in benachbarten Bereichen geachtet, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten (im Bereich der Feldflur bis 100 m im Umkreis, sonst direkt angrenzende Bereiche). Dort vorkommende RL-Arten wurden dokumentiert. Es wurden sechs morgendliche Begehungen im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Juni 2021 durchgeführt (Tabelle 3-1). Dabei wurde das Gebiet zunächst von außen beobachtet und dann abgelaufen.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Randreviere, d.h. Reviere, die über das untersuchte Gebiet hinausgehen, werden mit zum Brutbestand gezählt.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Tabelle 3-1: Kartiertage

Datum	Wetter
16.03.2021	bedeckt, ca. 4°C, kaum Wind
09.04.2021	locker bewölkt, ca. 5°C, leichter bis mäßiger Wind
04.05.2021	bedeckt, ca. 10°C, mäßiger Wind
17.05.2021	halb bedeckt, ca. 10°C, leichter Wind
03.06.2021	sonnig, leichte Schleierwolken, ca. 16°C, leichter Wind
24.06.2021	bedeckt, ca. 16°C, windstill

4. Ergebnisse

Bei der Untersuchung wurden im Gebiet sieben Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 4-1). Zwei Arten sind dem Gebiet als randliche Brutvögel zuzurechnen, die anderen fünf Arten sind Nahrungsgäste bzw. überflogen das Gebiet.

Als charakteristischer Bodenbrüter der offenen Landschaft ist die gefährdete Feldlerche mit einem Randrevier vertreten. Zwei Beobachtungen der Art ergaben sich im nördlichen Randbereiche des beplanten Gebietes, zwei weitere Registrierungen in der nördlich bzw. nordöstlich angrenzenden Feldflur. Es ist zu beachten, dass die Lage des Reviermittelpunktes nicht unbedingt den tatsächlichen Brutplatz wiedergibt; dieser kann auch außerhalb des Gebietes in der angrenzenden Feldflur liegen. Eine weitere typische Art der Feldflur ist die Dorngrasmücke, die zweimal singend im Wegsaum östlich des beplanten Gebietes beobachtet wurde.

In den angrenzenden Siedlungsbereichen wurden einige weitere Vogelarten gesichtet bzw. verhört, die dort als mögliche Brutvögel einzustufen sind: Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle und Stieglitz. Es handelt sich um typische Arten der Siedlungsbereiche und Siedlungsränder.

Bei den Vögeln, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzten, handelte es sich um jeweils um einzelne bzw. wenige Individuen. Eine Brut dieser Arten in benachbarten Bereichen ist wahrscheinlich.

Strukturell war das geplante Gebiet durch seine vergleichsweise extensive Nutzung recht gut für Feldvögel geeignet. Eine deutliche Einschränkung ergab sich allerdings durch die starke Frequentierung der randlichen Wege zur Freizeitnutzung. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem das Ausführen von Hunden, diese teils frei laufend. Auch eine Hauskatze wurde in der Fläche beobachtet. Beides stellt für Bodenbrüter eine starke Gefährdung dar.

Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt.

Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	*	*	*	§		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§		1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§		1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	ÜF	*	*	*	§		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	*	V	V	§		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	*	§		

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl Brutreviere im Untersuchungsgebiet (inkl. Randreviere, ohne BZ).



Abbildung 4-1: Lage der Reviermittelpunkte (Luftbild: ArcGIS online / ESRI). Rote Symbole: Art gemäß RL Nds. gefährdet, grüne Symbole: Art ungefährdet. Dg = Dorngrasmücke, FI = Feldlerche.

5. Hinweise zur eingriffsbezogenen und artenschutzrechtlichen Beurteilung

Bei Verwirklichung der Planung wird ein Revier der Feldlerche verloren gehen, das im Bereich der beplanten Fläche liegt. Da die gefährdete Feldlerche bereits aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist (NLWKN 2011), ist sie in besonderer Weise betroffen. Um eine weitere Verschlechterung der lokalen Situation zu vermeiden und um gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) notwendig (s.u.).

Bei den anderen, im Umfeld des beplanten Gebietes festgestellten Brutvogelarten ist nicht davon auszugehen, dass es zu Beeinträchtigungen kommt, die erheblich über das bestehende Maß hinausgehen.

Gemäß den Vorgaben der Naturschutzbehörde der Region Hannover¹ wird als CEF-Maßnahme die Anlage eines Brachstreifens empfohlen. Durch diese Maßnahme soll insbesondere die Nahrungsversorgung der Feldlerche verbessert und damit eine höhere Revierdichte im Umfeld ermöglicht werden. Diese Maßnahme kommt gleichzeitig auch anderen Feldvogelarten wie der Schafstelze zugute. Gemäß Naturschutzbehörde ist für den Verlust von einem Feldlerchenrevier wie im hier vorliegenden Fall ein Brachstreifen von 2.000 m² vorzusehen. Die CEF-Maßnahme muss in einem geeigneten Lebensraum, d.h. in der offenen Feldflur positioniert werden.

Folgende Vorgaben der Region Hannover sind bei der Anlage des Brachstreifens allgemein zu beachten:

- die Breite des Brachstreifens darf 10 m nicht unterschreiten
- der Brachstreifen darf nicht entlang von Wegen angelegt werden
- er muss ortsfest, d.h. dauerhaft am selben Ort angelegt werden
- er darf sich nicht innerhalb von Meidezonen befinden
- er muss außerhalb des Einflussbereiches von Windenergieanlagen oder Straßen angelegt werden.

Aus gutachterlicher Sicht wird zudem empfohlen, den Brachstreifen jährlich ab Mitte August zu mähen und das Mahdgut abzufahren. Zusätzlich sollte der Brachstreifen alle drei Jahre im Herbst umgebrochen werden, ohne dass eine Neuansaat erfolgt.

Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln wäre grundsätzlich dann zu befürchten, wenn im Zuge der Baumaßnahmen während der Brutzeit Nester mit Eiern oder Jungvögeln zerstört würden. Deshalb sollte die Vorbereitung des Baufelds zum Schutz von Feldvogelarten nur außerhalb der Brutzeit dieser Arten erfolgen, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August. Alternativ müsste versucht werden, eine Ansiedlung von Brutvogelarten z.B. durch eine engmaschige Bodenbearbeitung zu verhindern.

¹ Region Hannover, Team Naturschutz: Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in der Region Hannover. Stand 14.03.2018.

6. Quellen

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S., unveröff.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.